Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/11/30 9ObA222/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.1994

Norm

AZG §1 Abs2 Z8
KollV für die Handelsangestellten Österreichs AbschnV
KollV für die Handelsangestellten Österreichs AbschnVII

Rechtssatz

Ist auf das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers der KollV für die Handelsangestellten Österreichs anzuwenden, kommen die Regelungen der Abschn V und VII über die Arbeitszeit und die Abgeltung von Überstundenarbeit auch dann zur Anwendung, wenn dieser als leitender Angestellter zu qualifizieren und damit gemäß § 1 Abs 2 Z 8 AZG von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen ist (DRdA 1993/5 zustimmend Mosler = ZAS 1993/9 zustimmend Windisch - Graetz)

Entscheidungstexte

- 9 ObA 222/94
  Entscheidungstext OGH 30.11.1994 9 ObA 222/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0051272

Dokumentnummer

JJR_19941130_OGH0002_009OBA00222_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at